

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 11.04.2018

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten
ZVR-Zahl 572882729

Vereinsdaten

Name Gesellschaft für Lizenzwesen und Technologietransfer
Sitz Wien (Wien)
c/o Schwarz Schönherr Rechtsanwälte KG
Zustellanschrift 1010 Wien, Parkring 12
Land Österreich
Entstehungsdatum 21.03.1979
statutenmäßige Vertretungsregelung Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, wobei der Präsident des Vorstandes den Verein selbständig nach Außen vertritt, der Alt-Präsident, ein Vizepräsident, der Schriftführer und der Kassier jeweils in Gesamtvertretung mit dem Präsidenten.
Schriftliche Ausfertigungen sind vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten zu unterfertigen.

Organschaftliche Vertreter

Präsident

Vertretungsbefugnis 25.01.2018 - 24.01.2019 (Funktionsperiode)
Familiennamenname Cizek
Vorname Alexander
Titel (vorang.) Dr., LL.M.
Titel (nachg.)

Vizepräsident

Vertretungsbefugnis 25.01.2018 - 24.01.2019 (Funktionsperiode)
Familiennamenname Hofmann
Vorname Karin
Titel (vorang.) DI
Titel (nachg.) -

Schriftführer

Vertretungsbefugnis 25.01.2018 - 24.01.2019 (Funktionsperiode)
Familiennamenname Adocker
Vorname Thomas
Titel (vorang.) Mag.
Titel (nachg.) -

Kassier

Vertretungsbefugnis 25.01.2018 - 24.01.2019 (Funktionsperiode)
Familiennamenname Herzig
Vorname Rainer
Titel (vorang.) Dr.
Titel (nachg.) -

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereines nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereines

über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**

DVR **0000051**

Tagesdatum / Uhrzeit **Mittwoch 11.April 2018 \ 17:13:13**